

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Großherzogthum

[urn:nbn:de:bsz:31-189896](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189896)

Ordnung zuwiderlaufenden Mängel der betreffenden Regierung zu berichten, nöthigenfalls aber sich deßhalb an die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu wenden.

August Sprenger, Baurath in Offenburg (von Baden ernannt).  3a.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Großherzogthum.

Die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens des ganzen Deutschen Reichs gehört verfassungsmäßig Sr. Majestät dem Kaiser an.

Für das Reichs-Post- und Telegraphengebiet (ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern und Württemberg) besteht seit dem 1. Januar 1876, dem Zeitpunkte der Verschmelzung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens, eine eigene Zentralinstanz in Berlin, welche durch den „General-Postmeister“, unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, selbständig verwaltet wird. Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den „obersten Reichsbehörden“ beilegen. Unter seiner Leitung werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem „Kaiserlichen General-Postamte“, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem „Kaiserlichen General-Telegraphenamte“ bearbeitet.

Unter diesen Behörden fungiren in den 40 Ober-Postdirektions-Bezirken, in welche das Reichs-Postgebiet seit dem 1. Januar 1876 eingetheilt ist, eben so viel „Ober-Postdirektionen“. An der Spitze jeder Ober-Postdirektion steht ein „Ober-Postdirektor“. Derselbe führt die Verwaltung des vereinigten Reichs-Post- und Telegraphenwesens in seinem Geschäftsbezirk selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit. Ihm zur Seite stehen die Räte der Ober-Postdirektion und ein rechtskundiger Beistand.

Für das Gebiet des Großherzogthums Baden bestehen 2 Kaiserliche Ober-Postdirektionen, nämlich diejenigen in Karlsruhe und Konstanz. Der Bezirk der Ober-Postdirektion in Karlsruhe umfaßt: die Badischen Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und einzelne Theile des Kreises Offenburg, sowie außerdem den Hessischen Kreis Wimpfen; der Bezirk der Ober-Postdirektion Konstanz dagegen: die Badischen Kreise Konstanz, Billingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und den andern Theil des Kreises Offenburg, sowie außerdem die Hohenzollern'schen Lande (Hechingen und Sigmaringen).

Die den Ober-Postdirektionen untergeordneten Post- und Telegraphenanstalten zerfallen in Postämter I. Klasse, Postämter II. Klasse, Postämter III. Klasse und Postagenturen, sowie ferner, insoweit der Telegraphenbetrieb nicht mit den Postanstalten vereinigt ist, in selbständige Telegraphenämter I. Klasse. Außerdem bestehen noch zur Wahrnehmung des Postbetriebes auf den Eisenbahnen sogen. „Bahnposten“, welche von Bahn-Postämtern beaufsichtigt und geleitet werden.

Welche Post- und Telegraphenanstalten hiernach zu den Ober-Postdirektions-Bezirken Karlsruhe und Konstanz gehören, geht aus den nachstehenden Verzeichnissen hervor.

Die im Großherzogthum Baden beschäftigten Post- und Telegraphenbeamten zerfallen:

a. in unmittelbare Reichsbeamte, d. h. Beamte, deren Anstellung unmittelbar von Sr. Majestät dem Kaiser ausgeht (es sind dies die Ober-Postdirektoren, die Räte der Ober-Postdirektionen, die Postinspektoren, die Telegrapheninspektoren und die Oberpostkassen-Rendanten); von der Ernennung dieser Beamten wird der Großh. Regierung, behufs der landesherrlichen Bestätigung und der Publikation, Seitens der Reichsregierung Mittheilung gemacht;

b. in Beamte, deren Ernennung von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge erfolgt (nämlich die Postdirektoren, Telegraphendirektoren, Ober-Postassirer, Postassirer, Oberpostdirektions-Sekretäre, Ober-Postkassen-Buchhalter, Ober-Postsekretäre, Ober-Telegraphensekretäre, Postmeister, Postsekretäre und Telegraphensekretäre);

c. in Beamte und Unterbeamte, welche von den Ober-Postdirektionen „im Namen und Auftrage der Großherzoglichen Regierung“ ernannt und bezw. angestellt werden (nämlich die Bureauassistenten und Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen, ferner die Postpraktikanten, Postverwalter, Ober-Postassistenten, Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten und Postagenten, sowie endlich die Unterbeamten, als da sind: die Briefträger, Postschaffner, Packmeister, Hausdiener, Paketträger, Telegraphenboten, Stadt-Postboten und Land-Briefträger).

Der Eintritt in den Reichs-Postdienst erfolgt:

1. für die höhere Beamten-Laufbahn als „Posteleve“, und
2. für die niedere Beamten-Laufbahn als Postanwärter (versorgungsberechtigte Militäranwärter) oder als Postgehilfe (Zivilanwärter).

Die in den Reichs-Telegraphendienst neu eintretenden Beamten führen zunächst die Bezeichnung „Telegraphenanwärter“.